



GR - Ö – vom 26.01.2010

**Satzung vomzur Änderung der Feuerwehrentschädigungs-
satzung vom 09.10.1991 in der Fassung vom 12.05.2004**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 berichtigt S. 698) letztmals geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) letztmals geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) hat der Gemeinderat am fol-
gende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 2 Abs. 1 wird statt 6,00 € pro Stunde 9,00 € pro Stunde eingetragen.

§ 2

In § 2 Abs. 3 werden die Worte „und Fahrtkosten“ gestrichen.

§ 3

In § 2 Abs. 4 wird nach Abs. 1 folgender Wortlaut eingefügt: „Wegstrecken- und Mitnahme-
entschädigung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG). „

§ 4

In § 3 Abs. 1 wird nach dem ersten Halbsatz folgende Formulierung eingefügt: „die über das
übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädi-
gung und eine Dienstfahrtenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG)
außerhalb des Stadtgebietes.“

Nach Kommandant wird die Zahl 1.200,00 durch 2.400,00 ersetzt.

Vor Stellvertreter wird das Wort „Die“ und nach Stellvertreter das Wort „jeweils“ eingefügt.

Nach Abteilungskommandant (Kernstadt) wird die Zahl 660,00 durch 1.320,00 ersetzt,

nach Abteilungskommandant (Ortsteile) wird die Zahl 260,00 durch 400,00 ersetzt,

nach Stadtjugendfeuerwehrwart wird die Zahl die Zahl 300,00 durch 350,00 ersetzt,

nach Jugendfeuerwehrwart (Abteilungswehr) wird die Zahl 300,00 durch 350,00 ersetzt.



§ 5

Im § 4 wird der § 16 zu § 15 und nach Verdienstausschlag 15,00 DM pro Stunde gestrichen und ohne Klammer die Zahl 8 durch 9 ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Donaueschingen, den

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.